

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der preußischen Landwirtschaftskammern von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 11. Juni 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1904 auf Grund des § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf Beamte, welche von den preußischen Landwirtschaftskammern angestellt sind, einschließlich der Lehrer an den Instituten der genannten Kammern anzuwenden seien, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.

Berlin, den 11. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der Feuerlozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuerlozietät von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 13. Juni 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1904 auf Grund des § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die mit Pensionsanwartschaft angestellten Beamten der Feuerlozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuerlozietät Anwendung finden sollen.

Berlin, den 13. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juni 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, welche ihren Sitz im Gebiete des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin haben und ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet dieses Bundesstaats hinaus erstrecken, durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landesbehörde beaufsichtigt werden, nämlich:

1. Mecklenburgische Sterbekasse für Stadt und Land mit dem Sitze in Rostock,
2. Ruhkasse der Deputatisten und Tagelöhner der Güter Waschow und Dodow mit dem Sitze in Waschow.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Berichtigung. In der abgeänderten Fassung des § 31 Abs. 7 Buchstabe a des Musterstatut^s einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (Zentralblatt 1903 S. 278) ist in Zeile 1 statt „4 Prozent“ zu lesen: „4 ¹/₂ Prozent.“